



Bund Güteschutz

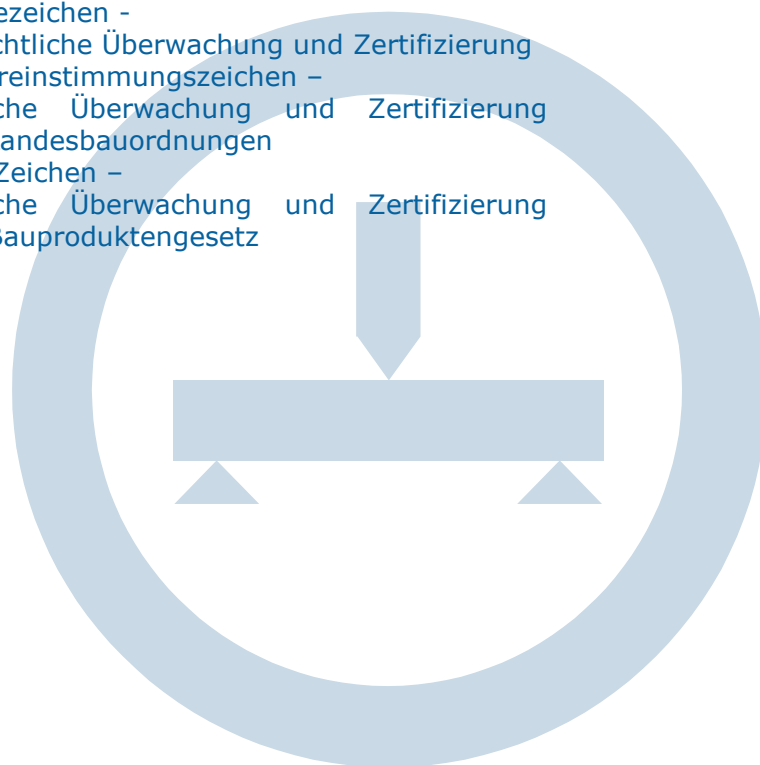
Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V.

Bund Güteschutz

Gütesicherungsverfahren Überwachung und Zertifizierung durch Güteschutzgemeinschaften im Bund Güteschutz[©]

(November 2012)

- Teil 1: Das Gütezeichen -
Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung
- Teil 2: Das Übereinstimmungszeichen -
Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung
gemäß Landesbauordnungen
- Teil 3: Das CE-Zeichen -
Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung
gemäß Bauproduktengesetz





Inhalt

Vorbemerkungen	4
Teil 1: Das Gütezeichen - Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung.....	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Grundlagen	6
1.3 Werkseigene Produktionskontrolle.....	6
1.4 Fremdüberwachung	6
1.4.1 Allgemeines	6
1.4.2 Erstinspektion	7
1.4.3 Regelüberwachung.....	7
1.4.4 Sonderüberwachung.....	8
1.4.5 Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung	8
1.5 Produktzertifikat.....	9
1.6 Kennzeichnung mit dem Gütezeichen	9
1.7 Bewertung und Folgen von Abweichungen	10
1.7.1 Allgemeines	10
1.7.2 Leichte Abweichung	10
1.7.3 Mittlere Abweichung.....	10
1.7.4 Schwere Abweichung.....	10
1.8 Ungültigkeitserklärung von Produktzertifikaten	11
1.9 Rechtsbehelfe.....	11
1.10 Verzeichnis der Gütezeicheninhaber	11
Teil 2: Das Übereinstimmungszeichen – Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Landesbauordnungen	12
2.1 Geltungsbereich	12
2.2 Grundlagen	12
2.3 Werkseigene Produktionskontrolle.....	13
2.4 Fremdüberwachung	13
2.4.1 Allgemeines	13
2.4.2 Erstinspektion	13
2.4.3 Durchführung der Fremdüberwachung (Regelüberwachung).....	14
2.4.4 Sonderüberwachung.....	15
2.4.5 Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung	15
2.5 Übereinstimmungszertifikat	16
2.6 Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen	16
2.7 Bewertung und Folgen von Abweichungen	16
2.7.1 Allgemeines	16
2.7.2 Leichte Abweichung	16
2.7.3 Mittlere Abweichung.....	17
2.7.4 Schwere Abweichung.....	17
2.8 Ungültigkeitserklärung von Übereinstimmungszertifikaten	17
2.9 Rechtsbehelfe.....	18
2.10 Verzeichnis der Gütezeicheninhaber	18



Teil 3:	Das CE-Zeichen – Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Bauproduktengesetz	19
3.1	Geltungsbereich	19
3.2	Grundlagen	20
3.3	Feststellung des Produkttyps.....	20
3.4	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK).....	21
3.5	Überwachung	21
3.5.1	Allgemeines	21
3.5.2	Erstinspektion des Werkes und der WPK	21
3.5.3	Laufende Überwachung (Regelüberwachung).....	21
3.5.4	Laufende Überwachung (Sonderüberwachung)	22
3.6	Zertifizierung	23
3.6.1	Zertifikat über der Leistungsbeständigkeit für ein Produkt.....	23
3.6.2	Zertifikat über die Konformität der werkseigene Produktionskontrolle	23
3.7	Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung	24
3.7.1	Leistungserklärung.....	24
3.7.2	CE-Kennzeichnung	24
3.8	Bewertung und Folgen von Abweichungen	24
3.8.1	Allgemeines	24
3.8.2	Leichte Abweichung	24
3.8.3	Mittlere Abweichung.....	24
3.8.4	Schwere Abweichung.....	25
3.9	Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten	25
3.10	Rechtsbehelfe.....	25
3.11	Verzeichnis der Zertifikatsinhaber	25
3.12	26



Vorbemerkungen

Vorgefertigte Bauprodukte werden in einer Vielzahl von Variationen für sämtliche Anwendungsbereiche des Bauens hergestellt. Seit 1950 haben sich die im Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V. zusammengeschlossenen Güteschutzgemeinschaften als externe, unabhängige und neutrale Stellen darauf spezialisiert, die Qualität von Bauprodukten durch Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen nachzuweisen.

Das Gütesicherungsverfahren ist die Grundlage für die Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten durch die Güteschutzgemeinschaften.

Durch Änderungen der gesetzlichen Grundlagen bestehen je nach technischer Spezifikation der Bauprodukte unterschiedliche Anforderungen an die Überwachung und Zertifizierung. Daher ist das Gütesicherungsverfahren in drei Teile gegliedert, in denen die jeweiligen Voraussetzungen festgelegt wurden.

Der Teil 1 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung des Gütezeichens durch die Güteschutzgemeinschaften. Diese Anforderungen erweitern die Festlegungen und die Anforderungen der jeweiligen technischen Produktspezifikationen. Hierdurch soll das Vertrauen aller Baubeteiligten in güteüberwachte Bauprodukte sichergestellt und aufrechterhalten werden.

Der Teil 2 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Übereinstimmungszertifikate und die Verwendung des Übereinstimmungszeichens auf der gesetzlichen Grundlage der Landesbauordnungen.

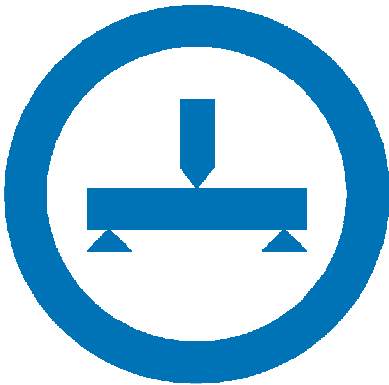
Der Teil 3 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der EG-Konformitätszertifikate und der Zertifikate über die werkseigene Produktionskontrolle als Voraussetzung für die Verwendung des CE-Zeichens durch die Hersteller auf der gesetzlichen Grundlage des Bauproduktengesetzes.

Die Produktgruppeneinteilung des Bund Güteschutz enthält die Zuordnung der unterschiedlichen Arten von Bauprodukten zu den Produktgruppennummern, für die Zertifikate erteilt werden können.



Teil 1: Das Gütezeichen - Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung

1.1 Geltungsbereich



Das Gütezeichen sorgt seit 1950 für Übersicht, Orientierung, Zuverlässigkeit und Sicherheit. Es ist der sichtbare Nachweis für Auftraggeber, Kunden und Verbraucher darüber, dass Bauprodukte bestehende gesetzliche Anforderungen sicher einhalten und darüber hinaus eine höhere Produktgüte durch die Hersteller zugesagt und dokumentiert wird.

Die Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Gütezeichen stellt eine technische und wirtschaftliche Aufwertung der Produkte dar auf Grund der damit verbundenen Erhöhung der Zuverlässigkeits- und Vertrauensbereiche.

Mit dem Gütezeichen werden Hersteller dabei unterstützt, den Anforderungen aus dem europäischen System der Marktüberwachung gerecht zu werden.

Die Verwendung des Gütezeichens ist in der Satzung des Bund Güteschutz, den Satzungen der Güteschutzgemeinschaften und diesem Teil des Gütesicherungsverfahrens geregelt.

Das Gütezeichen ist ein privatrechtliches Qualitätszeichen und wird durch die Güteschutzgemeinschaften, die Mitglied des Bund Güteschutz sind, erteilt. Die Güteschutzgemeinschaften handeln eigenverantwortlich.

Die Erteilung des Gütezeichens für Bauprodukte erfolgt entsprechend der aktuellen Produktgruppeneinteilung des Bund Güteschutz.

Dieser Teil des Gütesicherungsverfahrens regelt die hierfür erforderliche Fremdüberwachung, Produktprüfung und Zertifizierung der Beton- und Fertigteilwerke von Mitgliedsunternehmen der Güteschutzgemeinschaften.



1.2 Grundlagen

Grundlagen für die Fremdüberwachung und Zertifizierung sind:

- die aktuelle Produktgruppeneinteilung des Bund Güteschutz,
- die Bund Güteschutz-Richtlinie *Werkseigene Produktionskontrolle, Überwachung und Zertifizierung von Beton- und Fertigteilwerken*,
- die Bund Güteschutz-Richtlinie *Nicht genormte Betonprodukte – Anforderungen und Prüfungen*,
- Beschlussammlung des technischen Ausschusses Bund Güteschutz.

Weiterhin gelten die jeweiligen gültigen technischen Spezifikationen, z.B.:

- Produktnormen bzw. Baustoffnormen,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen,
- allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse,
- Zustimmungen im Einzelfall,
- Zulassungen des Eisenbahnbundesamtes,
- freiwillige technische Lieferbedingungen,
- Werknormen,
- sonstige technischen Regeln.

1.3 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Herstellung der Bauprodukte, um sicherzustellen, dass die von ihm hergestellten Produkte den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen entsprechen.
- (2) Für die Durchführung ist der Hersteller verantwortlich. Die Bund Güteschutz - Richtlinie *Werkseigene Produktionskontrolle, Überwachung und Zertifizierung von Beton- und Fertigteilwerken* ist zu beachten.
- (3) Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen müssen den maßgebenden Überwachungsgrundlagen (s. Abschnitt 1.2) entsprechen.
- (4) Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich Maßnahmen zur Abstellung der Abweichungen zu ergreifen.
- (6) Produkte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind angemessen zu kennzeichnen oder auszusondern.

1.4 Fremdüberwachung

1.4.1 Allgemeines

- (1) Die Fremdüberwachung setzt sich aus der Erstinspektion (1.4.2), der Regelüberwachung (1.4.2) und bei Erfordernis aus zusätzlichen Sonderüberwachungen (1.4.4) zusammen. In den einzelnen Überwachungsschritten werden durch die Überwachungsbeauftragten Proben ausgewählt. Diese werden im Auftrag der Hersteller geprüft, die Ergebnisse werden für die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung des Gütezeichens herangezogen.
- (2) Die mindestens zweimal jährlich stattfindende Fremdüberwachung dient der Sicherstellung der Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen in den o.a. Grundlagen und maßgebenden technischen Spezifikationen.
- (3) Die Mitglieder der Güteschutzgemeinschaften – nachstehend Hersteller genannt – sind gehalten sich, in jedem Herstellwerk ihre gesamte Betonproduktion (Produkte bzw. Baustoffe) der Fremdüberwachung zu unterziehen.



1.4.2 Erstinspektion

- (1) Die Erstinspektion besteht aus der Überprüfung des Herstellwerkes und der WPK sowie der Erstprüfung des Bauprodukts. Sie dient der Feststellung, dass
 - die personellen Voraussetzungen und die gerätemäßige Ausstattung für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung und eine entsprechende WPK geeignet sind,
 - dass das Bauprodukt den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen entspricht, was in der Regel durch zwei Produktprüfungen je Produktgruppe nachzuweisen ist,
 - mit der laufenden regelmäßigen Fremdüberwachung des Werkes begonnen werden kann.
- (2) Art und Umfang der Erstinspektion des Werkes entsprechen mindestens dem gleichen Umfang der Regelüberwachung. Dabei hat die Überwachungsstelle die Handhabung der WPK zu überprüfen, Produktprüfungen zu veranlassen und deren Ergebnisse zu bewerten.
- (3) Ist die Erstinspektion 6 Monate nach Beantragung und Produktionsaufnahme noch nicht abgeschlossen, bzw. konnte dem Herstellwerk in diesem Zeitraum noch kein Zertifikat erteilt werden, so kann die zuständige Güteschutzgemeinschaft ihm gegenüber ihre Tätigkeit einstellen.

1.4.3 Regelüberwachung

- (1) Die Regelüberwachung umfasst die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes, der WPK und der Bauprodukte. Hierzu gehören auch die regelmäßige Probenahme sowie Produktprüfung und die Prüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Gütezeichen. Sie wird von den Güteschutzgemeinschaften unter Einschaltung sachverständiger Überwachungsbeauftragter (Inspektoren) durchgeführt.
- (2) Die Regelüberwachung der Herstellbetriebe wird durch die Überwachungsbeauftragten in der Regel zweimal jährlich ohne vorherige Ankündigung vorgenommen. Für die Überprüfung des Systems der WPK ist die Teilnahme der beteiligten Firmenvertreter abzusichern. In Gegenwart des Herstellers (Firmeninhaber oder dessen Beauftragter) prüfen sie
 - die Aufzeichnungen über Erstprüfungen und die WPK auf Übereinstimmung mit den maßgebenden Überwachungsgrundlagen,
 - die technischen Einrichtungen des Werkes sowie
 - die regelmäßige Schulung des technischen Personals.
- (3) Produktprüfungen im Rahmen der Regelüberwachung sind zu veranlassen.
- (4) Die Hersteller haben
 - den Überwachungsbeauftragten Einblick in alle Aufzeichnungen (elektronische/schriftliche), die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung stehen, zu gewähren,
 - das Betreten ihrer Werke und ihrer Produktion während der Arbeitszeit zu ermöglichen und
 - Proben nach Auswahl der Überwachungsbeauftragten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Überwachungsbeauftragten unterliegen der Schweigepflicht über alle mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Feststellungen. Eine Beratung der Hersteller ist der Überwachungsstelle untersagt.

- (6) Die Überwachungsbeauftragten fassen die Feststellungen in Überwachungsberichten zusammen, die mindestens folgende Angaben enthalten
- Hersteller und Werk,
 - zuständige Prüfstelle für die WPK,
 - Produktgruppennummern der überwachten Produkte,
 - Angabe der zutreffenden technischen Spezifikationen,
 - Vollständigkeit der Ergebnisse der WPK einschließlich deren Bewertung,
 - ggf. Anordnung zur Korrektur der festgestellten Abweichungen,
 - Ort und Tag des Überwachungsbesuchs,
 - Teilnehmer seitens der Überwachungsstelle und des Werkes,
 - Unterschrift des Überwachungsbeauftragten und des Leiters,
 - Stempel der Überwachungsstelle.
- Der Überwachungsbericht wird von der Überwachungsstelle der Zertifizierungsstelle zur Bewertung vorgelegt und dem Hersteller zur Verfügung gestellt.
Überwachungsberichte sind von der Überwachungsstelle, der Zertifizierungsstelle und dem Hersteller mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (7) Wenn festgestellt wird, dass die WPK und/oder das Bauprodukt den technischen Spezifikationen nicht entspricht oder andere Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der Hersteller aufgefordert, die Abweichungen innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen.

1.4.4 Sonderüberwachung

Bei schwerwiegenden Abweichungen wird eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung durchgeführt.

Art und Umfang von Sonderüberwachungen sind deren Zweck entsprechend festzulegen und finden statt

- als Wiederholungsprüfung nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
- nach Ruhen der Produktion für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, sofern es sich um eine laufende Produktion handelt,
- auf zu begründende Anordnung des Leiters der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle,
- auf Antrag des Herstellwerkes,
- auf Veranlassung der zuständigen Behörde.

Soweit nicht anderweitig geregelt, wird der Umfang von Sonderüberwachungen vom Leiter der zuständigen Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle festgelegt. Wird die Sonderüberwachung nicht bestanden, so veranlasst die Überwachungsstelle die Einstellung der Überwachung für das überwachte Bauprodukt und teilt dies dem Hersteller und der Zertifizierungsstelle mit.

1.4.5 Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung

1.4.5.1 Probenahme

- (1) Die Probenahme erfolgt nach statistischen Grundsätzen und ist zu protokollieren. Soweit für die Entnahme Geräte und Hilfskräfte erforderlich sind, hat sie der Hersteller zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Proben bzw. fertigen Produkte werden nach Ermessen des Überwachungsbeauftragten aus der Fertigung oder aus dem Lagerbestand entnommen. Vom Hersteller eindeutig als fehlerhaft gekennzeichnete und getrennt gelagerte Proben bzw. Produkte sind von der Probenahme auszuschließen.
- (3) Die Proben sind vom Überwachungsbeauftragten unverwechselbar zu kennzeichnen.



- (4) Sollen im Rahmen der Fremdüberwachung bereits ausgelieferte Baustoffe oder Bauteile zur Prüfung entnommen werden, ist der Hersteller zu unterrichten und die Zustimmung des Empfängers einzuholen. Soweit der Hersteller bei der Probenahme nicht zugegen sein kann, ist er über die erfolgte Entnahme und Kennzeichnung der Proben zu unterrichten. Der Hersteller ist verpflichtet, Ersatz für die zur Prüfung entnommenen Proben zu liefern.
- (5) Die Proben sind der vom Überwachungsbeauftragten in Abstimmung mit dem Hersteller festgelegten Prüfstelle unverändert und fristgerecht zuzuführen. Die im Rahmen der Probenahme entstehenden Transportkosten zur Prüfstelle, Prüfungs- und Entsorgungskosten der Proben trägt der Hersteller.

1.4.5.2 Produktprüfungen

- (1) Mit der Prüfung der Proben werden Prüfstellen beauftragt, die durch die Überwachungsstelle anhand geeigneter Nachweise bestätigt wurden, z.B. durch Akkreditierungen und über Prüfmaschinen mit gültiger Kalibrierung verfügen.
- (2) Die Prüfstelle prüft die ihr zugeleiteten Proben nach den maßgebenden technischen Spezifikationen.
- (3) Die von der Prüfstelle ausgestellten Prüfberichte über Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung müssen der Überwachungsstelle im Original übermittelt werden.
- (4) Nach Bewertung durch die Überwachungsstelle werden die Prüfergebnisse an den Hersteller übermittelt.

1.5 Produktzertifikat

- (1) Herstellern von Produkten wird bezogen auf ein Herstellwerk und Bauprodukt gemäß Produktgruppeneinteilung ein Produktzertifikat, auf Wunsch auch einschließlich Übersetzungen, erteilt.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung eines Produktzertifikates ist der Nachweis, dass das betreffende Produkt den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikation entspricht und ein positives Ergebnis der Erstinspektion für die betreffenden Produkte vorliegt.
- (3) Die Erteilung des Produktzertifikates erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle oder durch dessen Stellvertreter in Abstimmung mit dem Fachausschuss.
- (4) Hat der Hersteller die Regelüberwachung oder die Sonderüberwachung bestanden, wird die Fortdauer des Produktzertifikates vom Leiter der Zertifizierungsstelle bestätigt.

1.6 Kennzeichnung mit dem Gütezeichen

- (1) Hersteller sind verpflichtet, Produkte, für die ein Produktzertifikat erteilt ist, mit dem Gütezeichen und sonstigen notwendigen Angaben gemäß Überwachungsgrundlagen zu kennzeichnen. Das Gütezeichen darf mit der Kurzbezeichnung der Ländergüteschutzgemeinschaft ergänzt werden.
- (2) Wenn eine Kennzeichnung an den Produkten nicht möglich ist, muss ersatzweise eine Kennzeichnung auf dem Lieferschein erfolgen. Hinsichtlich der Angaben auf dem Lieferschein gilt Absatz (1) entsprechend.

1.7 Bewertung und Folgen von Abweichungen

1.7.1 Allgemeines

- (1) Abweichungen von den geltenden technischen Spezifikationen werden auf der Grundlage der Fremdüberwachungsberichte und Prüfberichte unter Beachtung der Bewertungsmaßstäbe des Bund Güteschutz vom Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem Fachausschuss festgestellt. Im Rahmen der WPK festgestellte und unverzüglich behobene Mängel sind nicht zu beanstanden.
- (2) Abweichungen werden nach deren Schweregrad eingestuft als
 - leichte Abweichung,
 - mittlere Abweichung oder
 - schwere Abweichung.
- (3) Werden bei einer Fremdüberwachung produktgruppenbezogen mehrere Abweichungen von den technischen Spezifikationen festgestellt, so gelten sie als eine Abweichung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der schwerwiegendsten Abweichung.

1.7.2 Leichte Abweichung

- (1) Eine leichte Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, dies aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Eigenschaften des Produktes hat.
- (2) Bei einer leichten Abweichung wird der Hersteller von der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle darauf hingewiesen. Muss dieser Hinweis bei der nächsten Regelüberwachung wiederholt werden, wird eine Auflage (mit Fristsetzung) erteilt.

1.7.3 Mittlere Abweichung

- (1) Eine mittlere Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, diese Abweichung aber nicht mehr als „leicht“ und noch nicht als „schwer“ einzustufen ist. Eine mittlere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer leichten Abweichung ausgesprochene Auflagen der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Je nach Art der Abweichung kann das Überwachungs- bzw. Prüfergebnis als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Folge einer mittleren Abweichung ist eine **Ermahnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat.
- (4) Wird bei einer mittleren Abweichung die Bewertung „nicht bestanden“ ausgesprochen, hat innerhalb einer angemessenen kurzen Frist, die einen Monat nicht überschreiten soll, eine Sonderüberwachung zu erfolgen.

1.7.4 Schwere Abweichung

- (1) Eine schwere Abweichung (Bewertung: „nicht bestanden“) liegt vor, wenn die Ergebnisse einer Produktprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung ausweisen, dass die Probe wesentlichen technischen Spezifikationen nicht entspricht oder wenn die werkseigene Produktionskontrolle überhaupt nicht durchgeführt und/oder in vergleichbarer Weise geltende Bestimmungen so missachtet worden sind, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung des Produktes mit Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Eine schwere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer mittleren Abweichung ausgesprochene Auflagen der Überwachungs- und/ oder Zertifizierungsstelle nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.



- (2) Folge einer schweren Abweichung ist eine **Verwarnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat. Die Erfüllung der Auflagen ist im Rahmen einer Sonderüberwachung nachzuweisen, die in einer festgelegten Frist zu erfolgen hat.
- (3) Eine **Verwarnung** kann auch ausgesprochen werden, wenn die entnommenen Proben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder verändert der festgelegten Prüfstelle zugeführt werden.

1.8 Ungültigkeitserklärung von Produktzertifikaten

- (1) Produktzertifikate werden durch die Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt und die Fremdüberwachung eingestellt, wenn für die betreffende Produktgruppe
 - die Produktion auf Dauer eingestellt worden ist,
 - über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht produziert wurde,
 - nach vorheriger Verwarnung die durchgeführte Sonderüberwachung wiederum ein negatives Ergebnis hat,
 - nach erfolgter Verwarnung die entnommenen Proben innerhalb der festgesetzten Frist nicht, nicht vollständig oder verändert an die festgelegte Prüfstelle gesandt werden.
- (2) Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen maßgebende Überwachungsgrundlagen oder gegen das Gütesicherungsverfahren kann auch ohne vorherige Verwarnung ein Produktzertifikat für ungültig erklärt werden.
- (3) Produktzertifikate werden auch für ungültig erklärt, wenn die Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft bzw. der Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag beendet wurde.

1.9 Rechtsbehelfe

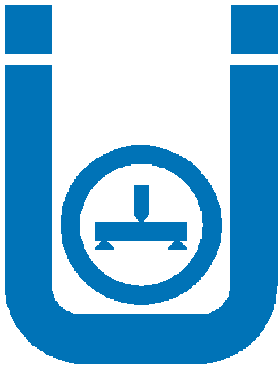
Hersteller können gegen Bescheide über Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bei der Zertifizierungsstelle Widerspruch einlegen. Näheres regeln die Satzungen der Ländergüteschutzgemeinschaften.

1.10 Verzeichnis der Gütezeicheninhaber

Die Güteschutzgemeinschaften sind berechtigt, Verzeichnisse der überwachten Hersteller (Gütezeicheninhaber) zu veröffentlichen, in denen neben den Firmenanschriften diejenigen Produktgruppen angegeben sind, für die Produktzertifikate erteilt wurden.

Teil 2: Das Übereinstimmungszeichen – Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Landesbauordnungen

2.1 Geltungsbereich



Das Übereinstimmungszeichen dokumentiert, dass die gekennzeichneten Produkte die Voraussetzungen für die Verwendbarkeit in Deutschland erfüllen.

Die Verwendung des Übereinstimmungszeichens ist in den Landesbauordnungen und den zugehörigen Übereinstimmungszeichenverordnungen gesetzlich geregelt. Das Übereinstimmungszeichen ist ein nationales, hoheitliches Zeichen, das nach Ausstellung eines Übereinstimmungszertifikates einer dafür anerkannten Stelle vom Hersteller angebracht werden muss.

Bauprodukte, für die in der Bauregelliste A Teil 1 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) der Übereinstimmungsnachweis ÜZ vorgeschrieben wird, sowie Bauprodukte nach allgemeinen, bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bzw. Zustimmungen im Einzelfall müssen mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.

Dieser Teil des Gütesicherungsverfahrens regelt die Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten der Beton- und Fertigteilwerke von Mitgliedsunternehmen der Güteschutzgemeinschaften auf der Grundlage der jeweiligen Anerkennungsbescheide der Überwachungs- und Zertifizierungsstellen gem. Landesbauordnungen.

2.2 Grundlagen

Grundlage für die Fremdüberwachung und Zertifizierung sind die jeweiligen gültigen technischen Spezifikationen, z.B.:

- Produktnormen bzw. Baustoffnormen,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen,
- allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse oder
- Zustimmungen im Einzelfall.

2.3 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Herstellung der Bauprodukte, um sicherzustellen, dass die von ihm hergestellten Produkte den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen entsprechen.
- (2) Für die Durchführung ist der Hersteller verantwortlich.
- (3) Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen müssen den maßgebenden Überwachungsgrundlagen (s. Abschnitt 2.2) entsprechen.
- (4) Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich Maßnahmen zur Abstellung der Abweichungen zu ergreifen.
- (6) Produkte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind auszusondern und angemessen zu kennzeichnen.

2.4 Fremdüberwachung

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Fremdüberwachung dient der Sicherstellung der Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen in maßgebenden technischen Spezifikationen. Sie besteht aus der Erstinspektion (2.4.2), der regelmäßigen Fremdüberwachung (2.4.3), und bei Erfordernis aus zusätzlichen Sonderüberwachungen (2.4.4). Sofern die jeweils gültigen technischen Spezifikationen nichts anderes vorsehen, werden in den einzelnen Überwachungsschritten durch die Überwachungsbeauftragten Proben ausgewählt.
- (2) Die mindestens zweimal jährlich stattfindende Fremdüberwachung dient der Sicherstellung der Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen in den o.a. Grundlagen und maßgebenden technischen Spezifikationen.
- (3) Die Mitglieder der Güteschutzgemeinschaften – nachstehend Hersteller genannt – sind gehalten, in jedem Herstellwerk ihre gesamte Betonproduktion (Produkte bzw. Baustoffe) der Fremdüberwachung zu unterziehen.

2.4.2 Erstinspektion

- (1) Die positive Erstinspektion des Werkes und der WPK dient der Feststellung, dass
 - die personellen Voraussetzungen und die gerätemäßige Ausstattung für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung und eine entsprechende WPK geeignet sind,
 - dass das Bauprodukt bzw. der Baustoff den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen entspricht,
 - mit der laufenden regelmäßigen Fremdüberwachung des Werkes begonnen werden kann.
- (2) Art und Umfang der Erstinspektion des Werkes entsprechen mindestens dem gleichen Umfang wie bei der Regelüberwachung. Dabei hat die Überwachungsstelle die Handhabung der WPK zu überprüfen, deren Ergebnisse zu bewerten und selbst Produktprüfungen am Bauprodukt vorzunehmen.
- (3) Ist die Erstinspektion 6 Monate nach Beantragung und Produktionsaufnahme noch nicht abgeschlossen, bzw. konnte dem Herstellwerk in diesem Zeitraum noch kein Zertifikat erteilt werden, so kann die zuständige Güteschutzgemeinschaft ihm gegenüber ihre Tätigkeit einstellen.



2.4.3 Durchführung der Fremdüberwachung (Regelüberwachung)

- (1) Die Fremdüberwachung umfasst die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und der WPK, die regelmäßige Probenahme und Produktprüfung sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen. Sie wird von den Güteschutzgemeinschaften unter Einschaltung sachverständiger Überwachungsbeauftragter (Inspektoren) durchgeführt. Die Qualifikation der Überwachungsbeauftragten muss den Anforderungen der Güteschutzgemeinschaften und der Anerkennungsbehörden entsprechen.
- (2) Die Regelüberwachung der Herstellbetriebe wird durch die Überwachungsbeauftragten in der Regel zweimal jährlich ohne vorherige Ankündigung vorgenommen. Für die Überprüfung des Systems der WPK ist die Teilnahme der beteiligten Firmenvertreter abzusichern. In Gegenwart des Herstellers (Firmeninhaber oder dessen Beauftragter) prüfen sie
 - die Aufzeichnungen über Erstprüfungen und die WPK auf Übereinstimmung mit den maßgebenden Überwachungsgrundlagen,
 - die technischen Einrichtungen des Werkes sowie
 - die regelmäßige Schulung des technischen Personals.
- (3) Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind gemäß den Festlegungen in den technischen Spezifikationen durchzuführen.
- (4) Die Hersteller haben
 - den Überwachungsbeauftragten Einblick in alle Aufzeichnungen (elektronische/schriftliche), die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung stehen, zu gewähren,
 - das Betreten ihrer Werke und ihrer Produktion während der Arbeitszeit zu ermöglichen und
 - Proben nach Auswahl der Überwachungsbeauftragten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Überwachungsbeauftragten unterliegen der Schweigepflicht über alle mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Feststellungen. Eine Beratung der Hersteller ist Überwachungsbeauftragten untersagt.
- (6) Die Überwachungsbeauftragten fassen die Feststellungen in Überwachungsberichten zusammen, die mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Hersteller und Werk,
 - zuständige Prüfstelle für die WPK,
 - Angabe der zutreffenden technischen Spezifikationen,
 - Vollständigkeit der Ergebnisse der WPK einschließlich Beurteilung, ggf. Anordnung zur Durchführung der Mängelbeseitigung,
 - Ort und Tag des Überwachungsbesuchs,
 - Teilnehmer seitens der Überwachungsstelle und des Werkes,
 - Unterschrift des Überwachungsbeauftragten und des Leiters,
 - Stempel der Überwachungsstelle.

Der Überwachungsbericht wird von der Überwachungsstelle der Zertifizierungsstelle zur Beurteilung vorgelegt und dem Hersteller zur Verfügung gestellt.
Überwachungsberichte sind von der Überwachungsstelle, der Zertifizierungsstelle und dem Hersteller mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (7) Wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Spezifikationen nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird der Hersteller aufgefordert, die Abweichungen innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen.

2.4.4 Sonderüberwachung

- (1) Bei schwerwiegenden Abweichungen wird eine Sonderüberwachung durchgeführt. Art und Umfang von Sonderüberwachungen sind deren Zweck entsprechend festzulegen und finden statt
 - als Wiederholungsprüfung nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
 - nach Ruhen der Produktion für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, sofern es sich um eine laufende Produktion handelt,
 - auf zu begründende Anordnung des Leiters der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle,
 - auf Antrag des Herstellwerkes,
 - auf Veranlassung der zuständigen Behörde sowie
 - bei Gefahr im Verzug.
- (2) Soweit nicht anderweitig geregelt, wird der Umfang von Sonderüberwachungen vom Leiter der zuständigen Überwachungs- und Zertifizierungsstelle festgelegt. Wird die Sonderüberwachung nicht bestanden, so veranlasst die Überwachungsstelle die Einstellung der Überwachung für das überwachte Bauprodukt und teilt dies dem Hersteller, der Zertifizierungsstelle und der obersten Bauaufsichtsbehörde mit.

2.4.5 Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung

2.4.5.1 Probenahme

- (1) Die Probenahme erfolgt nach statistischen Grundsätzen und ist zu protokollieren. Soweit für die Entnahme Geräte und Hilfskräfte erforderlich sind, hat sie der Hersteller zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Proben bzw. fertigen Produkte werden nach Ermessen des Überwachungsbeauftragten aus der Fertigung oder aus dem Lagerbestand entnommen. Vom Hersteller eindeutig als fehlerhaft gekennzeichnete und getrennt gelagerte Proben bzw. Produkte sind von der Probenahme auszuschließen.
- (3) Die Proben sind vom Überwachungsbeauftragten unverwechselbar zu kennzeichnen.
- (4) Sollen im Rahmen der Fremdüberwachung bereits ausgelieferte Baustoffe oder Bauteile zur Prüfung entnommen werden, ist der Hersteller zu unterrichten und die Zustimmung des Empfängers einzuholen. Soweit der Hersteller bei der Probenahme nicht zugegen sein kann, ist er über die erfolgte Entnahme und Kennzeichnung der Proben zu unterrichten. Der Hersteller ist verpflichtet, Ersatz für die zur Prüfung entnommenen Proben zu liefern.
- (5) Die Proben sind der vom Überwachungsbeauftragten in Abstimmung mit dem Hersteller festgelegten Prüfstelle unverändert und fristgerecht zuzuführen. Die im Rahmen der Probenahme entstehenden Transportkosten zur Prüfstelle, Prüfungs- und Entsorgungskosten der Proben trägt der Hersteller.

2.4.5.2 Prüfstelle

Mit der Prüfung der Proben werden ausschließlich bauaufsichtlich anerkannte oder in das Anerkennungsverfahren einbezogene Prüfstellen beauftragt. Die Prüfstelle prüft die ihr zugeleiteten Proben nach den maßgebenden technischen Spezifikationen. Die Kosten trägt der Hersteller.

2.4.5.3 Prüfergebnisse

- (1) Die von der Prüfstelle ausgestellten Prüfberichte über Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung müssen der Überwachungsstelle im Original übermittelt werden.
- (2) Nach Bewertung durch die Überwachungsstelle werden die Prüfergebnisse an den Hersteller übermittelt.



2.5 Übereinstimmungszertifikat

- (1) Herstellern von Produkten, für die dies gemäß Bauregelliste A Teil 1 des DIBt, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall gefordert wird, wird bezogen auf ein Herstellwerk und Bauprodukt ein Übereinstimmungszertifikat erteilt.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikats ist der Nachweis, dass das betreffende Produkt den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikation entspricht und ein positives Ergebnis der Erstinspektion für die betreffenden Produkte vorliegt.
- (3) Die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle oder durch dessen Stellvertreter. Dabei wird er soweit erforderlich durch den Fachausschuss unterstützt. Bei Übereinstimmungszertifikaten auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats an das DIBt zu übermitteln.
- (4) Hat der Hersteller die Regelüberwachung oder die Sonderüberwachung bestanden, wird die Fortdauer des Übereinstimmungszertifikats vom Leiter der Zertifizierungsstelle bestätigt.

2.6 Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen

- (1) Hersteller sind verpflichtet, Produkte, für die ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, mit dem Übereinstimmungszeichen mit integriertem Gütezeichen und Kurzbezeichnung der Zertifizierungsstelle und sonstigen notwendigen Angaben gemäß Überwachungsgrundlagen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat gemäß Übereinstimmungszeichenverordnung (BAU PAVO) zu erfolgen.
- (2) Hinsichtlich der Angaben auf dem Lieferschein gilt Absatz (1) entsprechend.

2.7 Bewertung und Folgen von Abweichungen

2.7.1 Allgemeines

- (1) Abweichungen von den geltenden technischen Spezifikationen werden auf der Grundlage der Fremdüberwachungsberichte und Prüfzeugnisse unter Beachtung der Bewertungsmaßstäbe des Bund Güteschutz vom Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem Fachausschuss festgestellt. Im Rahmen der WPK festgestellte und unverzüglich behobene Mängel sind nicht zu beanstanden.
- (2) Abweichungen werden nach deren Schweregrad eingestuft als
 - leichte Abweichung,
 - mittlere Abweichung oder
 - schwere Abweichung.
- (3) Werden bei einer Fremdüberwachung produktgruppenbezogen mehrere Abweichungen von den technischen Spezifikationen festgestellt, so gelten sie als eine Abweichung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der schwerwiegendsten Abweichung.

2.7.2 Leichte Abweichung

- (1) Eine leichte Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, dies aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Eigenschaften des Produktes hat.
- (2) Bei einer leichten Abweichung wird der Hersteller von der Zertifizierungsstelle darauf hingewiesen. Muss dieser Hinweis bei der nächsten Regelüberwachung wiederholt werden, wird eine Auflage (mit Fristsetzung) erteilt.



2.7.3 Mittlere Abweichung

- (1) Eine mittlere Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, diese Abweichung aber nicht mehr als „leicht“ und noch nicht als „schwer“ einzustufen ist. Eine mittlere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer leichten Abweichung ausgesprochene Auflagen der Güteschutzgemeinschaft nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Je nach Art der Abweichung kann das Überwachungs- bzw. Prüfergebnis als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Folge einer mittleren Abweichung ist eine **Ermahnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat.
- (4) Wird bei einer mittleren Abweichung die Bewertung „nicht bestanden“ ausgesprochen, hat innerhalb einer angemessenen Frist eine Sonderüberwachung zu erfolgen.

2.7.4 Schwere Abweichung

- (1) Eine schwere Abweichung (Bewertung: „nicht bestanden“) liegt vor, wenn die Ergebnisse einer Produktprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung ausweisen, dass die Probe wesentlichen technischen Spezifikationen nicht entspricht oder wenn die werkseigene Produktionskontrolle überhaupt nicht durchgeführt und/oder in vergleichbarer Weise geltende Bestimmungen so missachtet worden sind, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung des Produktes mit Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Eine schwere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer mittleren Abweichung ausgesprochene Auflagen der Güteschutzgemeinschaft nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Folge einer schweren Abweichung ist eine **Verwarnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat. Die Erfüllung der Auflagen ist im Rahmen einer Sonderüberwachung nachzuweisen, die in einer angemessenen kurzen Frist zu erfolgen hat.
- (3) Eine **Verwarnung** kann auch ausgesprochen werden, wenn die entnommenen Proben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder verändert der festgelegten Prüfstelle zugeführt werden.

2.8 Ungültigkeitserklärung von Übereinstimmungszertifikaten

- (1) Übereinstimmungszertifikate werden für ungültig erklärt und die Fremdüberwachung eingestellt, wenn für die betreffende Produktgruppe
 - die Produktion auf Dauer eingestellt worden ist;
 - über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht produziert wurde;
 - nach vorheriger Verwarnung die durchgeführte Sonderüberwachung wiederum ein negatives Ergebnis hat;
 - nach erfolgter Verwarnung die entnommenen Proben innerhalb der festgesetzten Frist nicht, nicht vollständig oder verändert an die festgelegte Prüfstelle gesandt werden.
- (2) Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen maßgebende Überwachungsgrundlagen oder gegen das Gütesicherungsverfahren kann auch ohne vorherige Verwarnung ein Übereinstimmungszertifikat für ungültig erklärt werden.
- (3) Bei Übereinstimmungszertifikaten auf der Grundlage von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen muss das DIBt über die Ungültigkeitserklärung in Kenntnis gesetzt werden. Bei sonstigen Übereinstimmungszertifikaten sind die zuständigen Aufsichtsbehörden über die Ungültigkeitserklärung zu unterrichten, soweit Gefahr im Verzug ist.
- (4) Übereinstimmungszertifikate werden auch für ungültig erklärt, wenn die Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft bzw. der Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag beendet wurde.



2.9 Rechtsbehelfe

- (1) Hersteller können gegen Bescheide über Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch einlegen.
- (2) Verwirft der Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle den Widerspruch, so kann der Hersteller innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides das Schiedsgericht gemäß Satzung der Ländergüteschutzgemeinschaft anrufen.

2.10 Verzeichnis der Gütezeicheninhaber

Die Güteschutzgemeinschaften sind berechtigt, Verzeichnisse der überwachten Hersteller (Gütezeicheninhaber) zu veröffentlichen, in denen neben den Firmenanschriften diejenigen Produktgruppen angegeben sind, für die Übereinstimmungszertifikate erteilt wurden.

Teil 3: Das CE-Zeichen – Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Bauproduktengesetz

3.1 Geltungsbereich



Das CE-Zeichen dokumentiert, dass für die gekennzeichneten Produkte eine Leistungserklärung entsprechend der jeweiligen technischen Spezifikation ausgestellt wurde und die Voraussetzungen für den freien Warenverkehr innerhalb der EU erfüllt sind. Die Leistungserklärung gibt die Leistung des Bauproduktes in Bezug auf die wesentlichen Merkmale gemäß den zutreffenden harmonisierten technischen Spezifikationen wieder.

Bei dem CE-Zeichen handelt es sich im Gegensatz zum Gütezeichen nicht um ein Qualitätszeichen sondern ein Handelszeichen mit erklärter Leistung. Aussagen über die Zulässigkeit der Verwendbarkeit der Bauprodukte sowie über deren Qualität sind damit nicht verbunden.

Die Anforderungen für die Verwendung des CE-Zeichens sind in der Bauproduktenverordnung und für Deutschland im Bauproduktengesetz geregelt.

Die Anbringung des CE-Zeichens erfolgt allein durch die Entscheidung des Herstellers von Bauprodukten. Es wird nicht durch eine Behörde oder durch Güteschutzgemeinschaften erteilt oder vergeben.

Die Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem CE-Zeichen erfolgt nach harmonisierten europäischen technischen Spezifikationen. Die jeweiligen technischen Spezifikationen legen die Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit fest.

Dieser Teil des Gütesicherungsverfahrens regelt die erforderliche laufende Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten bzw. deren werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) (entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Anerkennungsbescheides), für die in den jeweiligen technischen Spezifikationen die Einschaltung einer notifizierten Stelle gefordert wird.

3.2 Grundlagen

- (1) Grundlage für die Überwachung und Zertifizierung sind die jeweiligen gültigen technischen Spezifikationen, i.d.R. europäische Normen oder Europäische Bewertungsdokumente.
- (2) Die Hersteller der Bauprodukte sind gehalten, in jedem Herstellwerk ihre gesamte Produktion von Bauprodukten der Überwachung und Zertifizierung zu unterziehen.
- (3) Die Anwendung von Teil 1 des GSV zur Erlangung des Gütezeichens wird für alle Systeme, d.h. 1, 1+, 2+, 3, 4 empfohlen.
- (4) Zusätzlich kann der Teil 2 des GSV verpflichtend zur Anwendung kommen, wenn die Verwendung des Ü-Zeichens durch nationale Anwendungsregeln erforderlich ist.
- (5) Importeure und Händler gelten als Hersteller und unterliegen deren Pflichten, wenn sie
 - ein Bauprodukt unter ihren Namen bzw. Handelsnamen in Verkehr bringen,
 - ein in Verkehr gebrachtes Produkt so verändern, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst wird
- (6) Die Zuordnung der für das jeweilige Nachweissystem erforderlichen Tätigkeiten von Hersteller und notifizierter Stelle ist in der folgenden Tabelle enthalten:

1	2	Zertifikat	Produktzertifikat		WPK-Zertifikat	Kein Zertifikat	
		Art der Bescheinigung	Produktzertifizierung		Zertifizierung der WPK	Herstellereklärung	
3		Nachweissystem nach Bauproduktenverordnung	1+	1	2+	3	4
4	Hersteller	Probenahme für die Typprüfung			X	X	X
5		Feststellung des Produkttyps anhand Typprüfung, Typberechnung, Wertetabelle oder Produktbeschreibung			X		X
6		Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	x	X	X	X	X
7		Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan	X	X	X		
8	notifizierte Stelle	Probenahme für die Typprüfung	X	X			
9		Feststellung des Produkttyps anhand Typprüfung, Typberechnung, Wertetabelle oder Produktbeschreibung	X	X		X	
10		Erstinspektion des Werkes und der WPK	X	X	X		
11		Laufende Überwachung, Beurteilung und Bewertung der WPK	X	X	X		
12		Stichprobenprüfung von Proben	X				

3.3 Feststellung des Produkttyps

Der Produkttyp wird abhängig von dem Nachweissystem vom Hersteller oder der notifizierten Stelle bestimmt. Diese Feststellung erfolgt abhängig von der technischen Spezifikation durch Typprüfung, Typberechnung, Wertetabelle oder Unterlagen zur Produktbeschreibung. Der Produkttyp repräsentiert Leistungsstufen oder Leistungsklassen der wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes und ist Grundlage für die Leistungserklärung.

3.4 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

- (1) Die werkseigene Produktionskontrolle ist die vom Hersteller vorzunehmende dokumentierte, ständige und interne Kontrolle der Produktion in einem Werk im Einklang mit den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen.
- (2) Sie soll laufend sicherstellen, dass die von ihm hergestellten Produkte den erklärten Leistungen entsprechen.
- (3) Für die Einrichtung und die Durchführung der WPK ist der Hersteller verantwortlich.
- (4) Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen müssen den maßgebenden technischen Spezifikationen entsprechen.
- (5) Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und mindestens 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen aufzubewahren.
- (6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
- (7) Produkte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind auszusondern und angemessen zu kennzeichnen.
- (8) Hersteller, die Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen nach der Bauproduktenverordnung geltenden Anforderungen entspricht, ergreift er unverzüglich entsprechende Korrekturmaßnahmen um die Konformität dieses Bauproduktes herzustellen oder es, soweit angemessen, zurückzunehmen oder zurückzurufen.

3.5 Überwachung

3.5.1 Allgemeines

Die Überwachung dient der Sicherstellung der Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen. Sie besteht aus

- Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK),
- Laufende Überwachung (Regelüberwachung), Beurteilung und Bewertung der WPK,
- Sonderüberwachung z.B. bei Nichtbestehen einer Regelüberwachung.

3.5.2 Erstinspektion des Werkes und der WPK

- (1) Die Erstinspektion des Werkes und der WPK dient der Feststellung, dass
 - die personellen Voraussetzungen und die gerätemäßigen Ausstattung für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung vorhanden sind,
 - ein System der WPK eingeführt wurde und geeignet ist,
 - das Bauprodukt bzw. der Baustoff den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen entspricht,
 - die Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung vorliegen.
- (2) Art und Umfang der Erstinspektion des Werkes ist in den zutreffenden technischen Spezifikationen geregelt.
- (3) Ist die Erstinspektion 6 Monate nach Beantragung und Produktionsaufnahme noch nicht abgeschlossen, bzw. konnte dem Herstellwerk in diesem Zeitraum noch kein Zertifikat erteilt werden, so kann die zuständige Güteschutzgemeinschaft ihm gegenüber ihre Tätigkeit einstellen.

3.5.3 Laufende Überwachung (Regelüberwachung)

- (1) Die Regelüberwachung umfasst die laufende Überwachung, Beurteilung und Bewertung der WPK.
- (2) Sie wird von den Güteschutzgemeinschaften unter Einschaltung sachverständiger Überwachungsbeauftragter (Inspektoren) durchgeführt.
- (3) Die Qualifikation der Überwachungsbeauftragten muss den Anforderungen der notifizierten Stelle entsprechen.



- (4) Die Regelüberwachung der Werke wird durch die Überwachungsbeauftragten in der Regel zweimal jährlich vorgenommen. Für die Überprüfung des Systems der WPK ist die Teilnahme der beteiligten Firmenvertreter abzusichern.
- (5) In Gegenwart eines Vertreters des Herstellers prüfen sie:
 - Änderungen gegenüber der vorhergehenden Überwachung,
 - die WPK auf Übereinstimmung mit den maßgebenden technischen Spezifikationen,
 - das Verfahren zur Bearbeitung von zertifizierungsrelevanten Beschwerden an den Bauprodukten,
 - im System 1+ zusätzlich die Produkteigenschaften anhand einer Stichprobenprüfung.
- (6) Die Hersteller haben den Überwachungsbeauftragten Einblick in alle Aufzeichnungen (elektronisch/schriftlich) zu gewähren, die im Zusammenhang mit der laufenden Überwachung/WPK stehen.
- (7) Die Überwachungsbeauftragten unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten über alle mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Feststellungen, mit Ausnahme der Auskunftspflichten gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden. Eine Beratung der Hersteller ist Überwachungsbeauftragten untersagt.
- (8) Die Überwachungsbeauftragten fassen die Feststellungen in Überwachungsberichten zusammen, die mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Hersteller und Werk,
 - Teilnehmer der Überwachungsstelle und des Werkes,
 - Ort und Tag des Überwachungsbesuchs,
 - zuständige Prüfstelle für die WPK,
 - Angabe der zutreffenden technischen Spezifikationen,
 - Vollständigkeit der Ergebnisse der WPK,
 - Aussagen zum Beschwerdesystem des Herstellers
 - ggf. Probenahme und Ergebnisse der Stichprobenprüfung,
 - festgestellte Abweichungen und ggf. Hinweise,
 - Beurteilung und Bewertung der WPK
 - ggf. Anordnung zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen,
 - Unterschrift des Überwachungsbeauftragten.

Der Überwachungsbericht wird der Zertifizierungsstelle zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens sowie dem Hersteller weitergeleitet. Die Überwachungsberichte sind vom Hersteller mindestens 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts aufzubewahren.

3.5.4 Laufende Überwachung (Sonderüberwachung)

- (1) Sonderüberwachungen finden statt
 - als Wiederholungsprüfung nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
 - auf zu begründende Anordnung des Leiters der Zertifizierungsstelle,
 - auf Antrag des Herstellwerkes,
 - auf Veranlassung der zuständigen Behörde sowie
 - bei Gefahr im Verzug.
- (2) Soweit nicht anderweitig geregelt, wird der Umfang von Sonderüberwachungen vom Leiter der zuständigen Zertifizierungsstelle festgelegt.
- (3) Der Überwachungsbericht der Sonderüberwachung wird der Zertifizierungsstelle zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens sowie dem Hersteller weitergeleitet.

3.6 Zertifizierung

- (1) Die Zertifizierung beinhaltet die Zertifikatserteilung, die laufende Bestätigung der Gültigkeit der Zertifikate sowie Änderungen und Beendigung des Zertifizierungsverfahrens. Sie erfolgt durch Personal, welches nicht an dem Überwachungsvorgang beteiligt war.
- (2) Das Zertifikat wird je nach Verfahren für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach BauPVO als Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit für ein Produkt (System 1 und 1+) oder als Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle (System 2+) ausgestellt.
- (3) Die Zertifikatserteilung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorgelegten Dokumentation (Erstinspektions- bzw. Überwachungsberichte, Prüfberichte sowie weitere relevante Informationen bzw. Dokumente).
- (4) Die Zertifizierung gilt solange, wie sich die Festlegungen in der harmonisierten Norm nicht ändern und sich die Herstellungsbedingungen oder die WPK sich nicht wesentlich verändert haben. Über solche Veränderungen ist die Zertifizierungsstelle vom Hersteller zu informieren.

3.6.1 Zertifikat über der Leistungsbeständigkeit für ein Produkt

- (1) Ein Zertifikat über die Leistungsbeständigkeit für ein Produkt wird werksbezogen für Bauprodukte ausgestellt, für die gemäß Anhang ZA der maßgebenden technischen Spezifikation das System 1 bzw. 1+ nach Anhang V der BauPVO gefordert wird.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung dieses Zertifikates sind:
Durch den Hersteller:
 - a. Einrichtung einer WPK,
 - b. Prüfungen von im Werk entnommenen Proben laut PrüfplanDurch die notifizierte Stelle:
 - a. Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung, einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktprüfung (je nach Anforderungen der technischen Spezifikation),
 - b. Erstinspektion des Werkes und der WPK.
- (3) Für die Bestätigung der Zertifizierung ist zusätzlich die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK und für System 1+ eine Stichprobenprüfung von vor dem Inverkehrbringen des Produktes entnommenen Proben durch die notifizierte Stelle notwendig.

3.6.2 Zertifikat über die Konformität der werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Ein Zertifikat über die Konformität der werkseigene Produktionskontrolle wird werksbezogen für Bauprodukte ausgestellt, für die gemäß Anhang ZA der maßgebenden technischen Spezifikation das System 2+ nach Anhang V der BauPVO gefordert wird.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung dieses Zertifikates sind:
Durch den Hersteller:
 - a. Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung, einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktprüfung (je nach Anforderungen der technischen Spezifikation),
 - b. Einrichtung einer WPK,
 - c. Prüfungen von im Werk entnommenen Proben laut PrüfplanDurch die notifizierte Stelle:
 - a. Erstinspektion des Werkes und der WPK.
- (3) Für die Bestätigung der Zertifizierung ist zusätzlich die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK durch die notifizierte Stelle notwendig.

3.7 Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung

3.7.1 Leistungserklärung

- (1) Nach der Zertifikatserteilung durch die notifizierte Stelle ist der Hersteller berechtigt, eine Leistungserklärung für seine Bauprodukte zu erstellen. Der Inhalt der Leistungserklärung richtet sich nach Anhang III der BauPVO und gibt die Leistung des Bauproduktes entsprechend der maßgebenden technischen Spezifikation an.
- (2) Diese Leistungserklärung ist zusätzlich zur CE-Kennzeichnung entsprechend Artikel 7 der BauPVO dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen.

3.7.2 CE-Kennzeichnung

- (1) Die CE-Kennzeichnung wird vom Hersteller aufgrund der erstellten Leistungserklärung am Bauprodukt angebracht.
- (2) Der Inhalt der CE-Kennzeichnung richtet sich nach Artikel 8 der BauPVO und dem Anhang ZA der maßgebenden harmonisierten technischen Spezifikation.

3.8 Bewertung und Folgen von Abweichungen

3.8.1 Allgemeines

- (1) Abweichungen von den technischen Spezifikationen werden auf der Grundlage der Berichte von der Zertifizierungsstelle beurteilt.
- (2) Abweichungen werden nach deren Schweregrad eingestuft als
 - leichte Abweichung,
 - mittlere Abweichung oder
 - schwere Abweichung.
- (3) Werden produktbezogen mehrere Abweichungen von den technischen Spezifikationen festgestellt, so gelten sie als eine Abweichung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der schwerwiegendsten Abweichung.

3.8.2 Leichte Abweichung

- (1) Eine leichte Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technischen Spezifikationen verstoßen wurde, dies aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Eigenschaften des Produktes hat.
- (2) Bei einer leichten Abweichung wird der Hersteller von der Zertifizierungsstelle darauf hingewiesen. Muss dieser Hinweis bei der nächsten laufenden Überwachung wiederholt werden, wird eine Auflage (mit Fristsetzung) erteilt.

3.8.3 Mittlere Abweichung

- (1) Eine mittlere Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technischen Spezifikationen verstoßen wurde, diese Abweichung aber nicht mehr als „leicht“ und noch nicht als „schwer“ einzustufen ist. Eine mittlere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer leichten Abweichung ausgesprochene Auflagen der Güteschutzgemeinschaft nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Je nach Art der Abweichung kann das Überwachungs- bzw. Prüfergebnis als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Folge einer mittleren Abweichung ist eine **Ermahnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat.



- (4) Wird bei einer mittleren Abweichung die Bewertung „nicht bestanden“ ausgesprochen, hat innerhalb einer angemessen kurzen Frist, die einen Monat nicht überschreiten soll, eine Sonderüberwachung (s. Abschnitt 3.5.4) zu erfolgen.

3.8.4 Schwere Abweichung

- (1) Im System 1, 1+ liegt eine schwere Abweichung vor, wenn die Produktprüfungen nicht bestanden wurden. In allen Systemen liegt eine schwere Abweichung (Bewertung: „nicht bestanden“) vor, wenn die laufende WPK überhaupt nicht durchgeführt und/oder in vergleichbarer Weise geltende technischen Spezifikationen so missachtet worden sind, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung des Produktes mit Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Eine schwere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer mittleren Abweichung ausgesprochene Auflagen der Güteschutzgemeinschaft nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Folge einer schweren Abweichung ist eine **Verwarnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat. Die Erfüllung der Auflagen ist im Rahmen einer Sonderüberwachung nachzuweisen, die in einer angemessen kurzen Frist zu erfolgen hat.

3.9 Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten

- (1) Zertifikate werden für ungültig erklärt und die laufende Überwachung eingestellt, wenn für die betreffenden Produkte
- die Produktion auf Dauer eingestellt worden ist;
 - über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht produziert wurde;
 - nach vorheriger Verwarnung die Mangelbeseitigung nicht erfolgt ist.
- (2) Bei erkennbaren, schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die maßgebenden technischen Spezifikationen kann auch ohne vorherige Verwarnung ein Zertifikat für ungültig erklärt werden.

3.10 Rechtsbehelfe

- (1) Hersteller können gegen Bescheide über Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch einlegen.
- (2) Verwirft der Leiter der Zertifizierungsstelle den Widerspruch, so kann der Hersteller innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides das Schiedsgericht gemäß Satzung der Ländergüteschutzgemeinschaft anrufen.

3.11 Verzeichnis der Zertifikatsinhaber

Die Güteschutzgemeinschaften sind berechtigt, Verzeichnisse der Zertifikatsinhaber zu veröffentlichen, in denen neben den Firmenanschriften diejenigen Produkte angegeben sind, für die Zertifikate erteilt wurden.

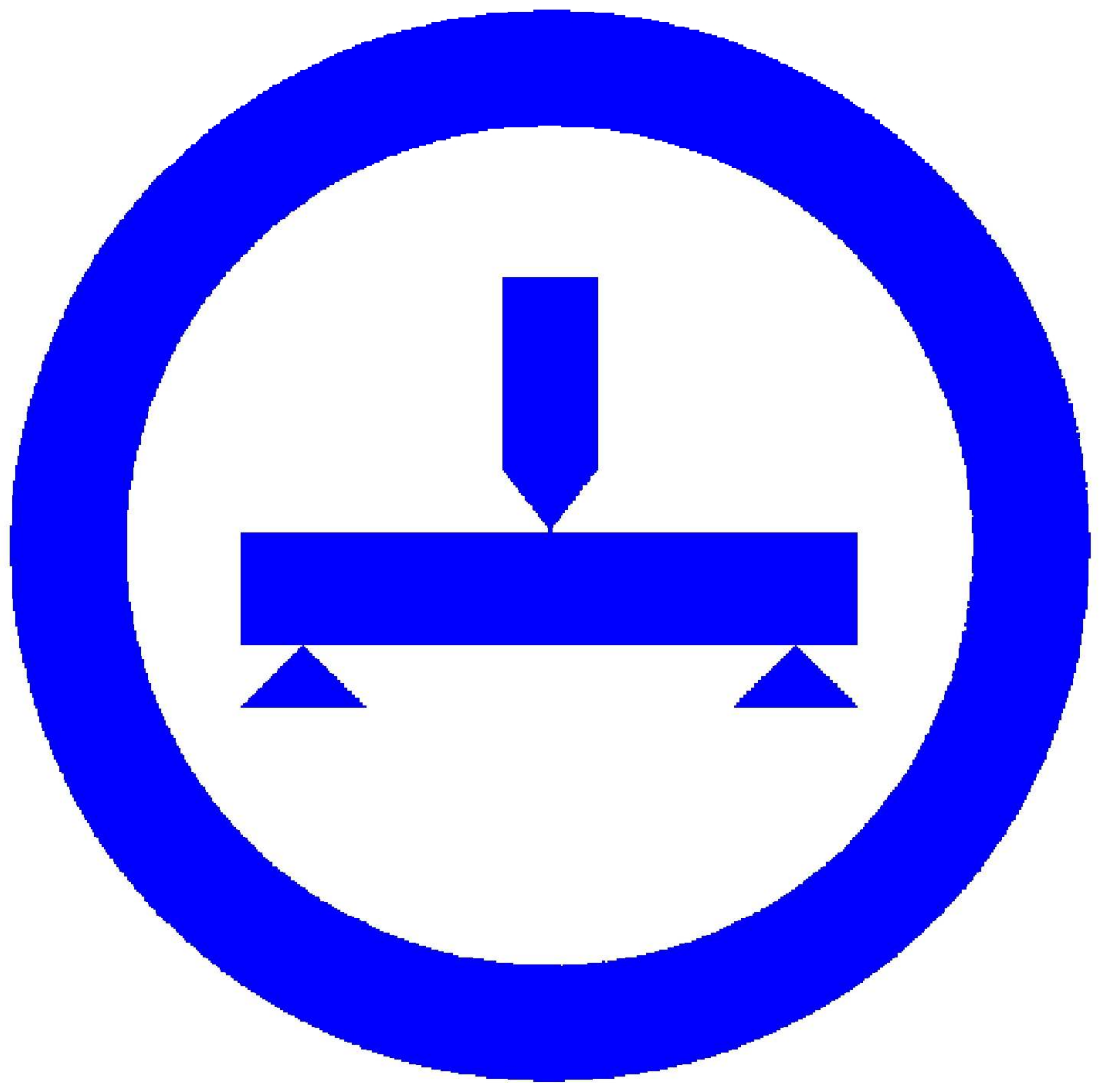
Anlage: Produktgruppen-Einteilung (jeweils aktuelle Fassung)

Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V.

Gerhard-Koch-Str. 2+4 • 73760 Ostfildern

Tel.: 0711 - 327 32 330 • Fax 0711 - 327 32 335

www.bund-gueteschutz.de e-Mail: info@bund-gueteschutz.de



Güteüberwachte Betonbauteile

- Qualität mit Sicherheit -